

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Belm

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Belm beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Sie erfüllt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistungen.

§ 2 Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister / stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder stellvertretender Gemeindebrandmeister

(1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Kreisbrandmeisters über die Ernennung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters / der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters. Sie sind aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr auszuwählen, auf Dauer von sechs Jahren zu ernennen und werden in das Beamtenverhältnis als gemeindliche Ehrenbeamte berufen (§ 20 Abs. 4 NBrandSchG).

(3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister muss mindestens die Befähigung zur ersten Hauptbrandmeisterin oder zum ersten Hauptbrandmeister gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben. Die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin / der stellvertretenden Gemeindebrandmeister muss mindestens die Befähigung zur Hauptbrandmeisterin oder zum Hauptbrandmeister gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben. Wer diese Befähigung noch nicht besitzt, kann von der Gemeinde nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, längstens für die Dauer von zwei Jahren, kommissarisch mit der Führung der Geschäfte der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters bzw. ihrer Vertretungen beauftragt werden.

§ 3 Kommando

(1) Die Mitglieder des Kommandos unterstützen die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereiten besonders Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sicherstellen,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und für die Durchführung von technischen Hilfeleistungen, ggfs. die Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- c) Vorbereitung des Haushaltplanes,
- d) Unterstützung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters bei der Überwachung der Pflege und der Wartung der Ausrüstung im Hinblick auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehr sowie sonstige Sicherheitsbestimmungen,
- e) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen der Löschwasserversorgung sowie ihre laufende Ergänzung,
- f) Unterstützung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters bei der laufenden Schulung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Entsendung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Vorschlag über die Aufnahme einer Person, die als aktives Mitglied in die Wehr aufgenommen werden möchte,
- i) Entscheidung über die Überführung von aktiven Mitgliedern in die Altersabteilung.

(2) Das Kommando besteht aus der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und vier aktiven Mitgliedern als Beisitzende. Ist die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder deren Vertreterin oder Vertreter gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer, erhöht sich die Zahl der Beisitzenden auf fünf. Die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl der Beisitzenden ist zulässig.

(3) Die Fachdienstleitung und deren Stellvertretung werden vom Kommando auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Kommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen, jedoch mindestens jeden zweiten Monat. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister hat das Kommando einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kommandos dieses verlangen.

(5) Über jede Sitzung des Kommandos muss eine Niederschrift gefertigt werden, die allen Kommandomitgliedern auszuhändigen ist.

(6) Beschlüsse des Kommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben ohne Wirkung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder das Kommando zuständig sind. Jedes aktive, anwesende Mitglied hat eine Stimme, sie kann nicht übertragen werden. Alle anderen Mitglieder haben eine beratende Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es der Verwaltungsausschuss der Gemeinde oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe des Grundes verlangen. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Belm über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ein Übergang aktiver Feuerwehrmitglieder aus anderen Feuerwehren ist von dieser Altersregelung ausgenommen.

(2) Aufnahmegesuche sind an die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der sich bewerbenden Personen anfordern. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

(3) Auf Vorschlag des Kommandos entscheiden die am Dienstabend anwesenden aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr über Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Richtlinien für die Gliederung der Feuerwehren sind hierbei zu beachten. Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

(4) Die aufgenommene Person wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Kommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die bewerbende Person, die einer anderen Freiwilligen Feuerwehr bereits als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann angehört hat, soll von der Ableistung einer Probefrist befreit werden.

(7) Eine Beteiligung von je mindestens 50% am Ausbildungs- und Einsatzdienst hat zu erfolgen. Die Feuerwehrmitglieder sind für die Beibehaltung ihrer Dienst- und Atemschutztauglichkeit verantwortlich. Eine Ausnahme für die Mindestbeteiligung am Ausbildungs- und Einsatzdienst gilt für Doppelmitgliedschaften (§12 Abs. 2 NBrandSchG).

(8) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind als Feuerwehranwärterin und als Feuerwehranwärter ohne Probezeit zu übernehmen, wenn sie mindestens ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört haben. Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 unberührt.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können taugliche und unbescholtene Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 16 Jahren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerber in die Jugendfeuerwehr gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nur zum Übungsdienst herangezogen werden.

§ 7 Mitglieder der Altersabteilung

Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben. Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 NBrandSchG.

§ 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder der Feuerwehr und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über ihre Aufnahme entscheidet das Kommando.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Für den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles gelten die Satzung der Gemeinde Belm über Aufwandsentschädigungen sowie § 32 und § 33 NBrandSchG.

(2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilung brauchen am Übungs- und Einsatzdienst nicht teilnehmen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr nehmen nur an dem für sie angesetzten Dienst teil.

Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Gemeindebrandmeisterin oder die Gemeindebrandmeister befristet beurlaubt werden.

(3) Jedes Mitglied hat die von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Es hat bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sowie Geräten den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(4) Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren genau zu beachten. Unfall und Krankheiten im Dienst müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Ereignisses über der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister oder der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten der Gemeinde gemeldet werden.

(6) Sachschäden an dem privaten Eigentum der Feuerwehrmitglieder, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstanden sind, sind über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde anzuzeigen.

§ 11 Ernennungen und Beförderungen

(1) Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehr und der Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vorgenommen werden.

(2) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister und deren Stellvertretung werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

(3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ernennt die Zug- und Gruppenführung. Vor der Ernennung ist das Kommando zu hören.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Austritt aus der Wehr kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen und ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister vorher schriftlich mitzuteilen.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) und c) ist der Gemeinde durch die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister nach Anhören des Kommandos schriftlich mitzuteilen. Die Abschlussverfügung erlässt die Gemeinde durch Bescheid.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben innerhalb einer Woche Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände bei der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister abzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Belm vom 11.03.1986 außer Kraft.

Belm,

(Siegel)

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister

- Viktor Hermeler -